

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2594

Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinisches Landtages
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 4. April 2019

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Catharina Nies

Telefon (0431) 988-1277

Telefax (0431) 988 610 1293

fb@landtag.ltsh.de

06. Juni 2019

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung zu dem Thema
Gesichtsschleier (Drucksache 19/1315) und zu dem Geset-
zesentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes (Drucksach-
e 19/1290)**

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

für die Übersendung der Drucksachen 19/1315 und 19/1290 und
die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage des Tragens ei-
nes Gesichtsschleiers in Lehrveranstaltungen sowie zu dem vor-
liegenden Gesetzesentwurf, bedanke ich mich.

Als Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Schleswig-Holstein ist es nach dem „Gesetz über die Beauftragte
oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungs-
fragen vom 28. Oktober 1998“ meine Aufgabe die Rechte und die
Interessen zugewanderter Menschen zu vertreten und darauf hin-
zuwirken, Rahmenbedingungen für die hier lebenden Mig-
rant*innen zu verbessern.

Die vorliegende Gesetzesinitiative der AfD-Fraktion im Schleswig-
Holsteinischen Landtag bezieht sich auf den Fall einer zum Islam
konvertierten deutschen Studierenden der Ernährungswissen-

schaften im ersten Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Mein Aufgabenbereich ist also von dem aktuellen Beispiel nur mittelbar betroffen. Es handelt sich um eine Frau deutscher Staatsangehörigkeit ohne Migrationshintergrund. Doch in der öffentlichen Wahrnehmung werden der Islam und davon abgeleitete Bräuche oder Doktrin in erster Linie mit der Zuwanderung von Menschen muslimischen Glaubens beziehungsweise mit der Zuwanderung von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern verbunden. Allen voran die den Antrag stellende Fraktion findet bei nahezu jeder gesellschaftlichen Herausforderung eine Verbindungslinie zu Flucht und Migration. Deshalb werde ich selbstverständlich auch zu hiesiger Frage Stellung nehmen.

Im Vorwege möchte ich fest stellen, dass weder mir noch meinen Mitarbeitenden ein Fall einer verschleierte Muslima mit Einwanderungshintergrund an einer schleswig-holsteinischen Hochschule bekannt wäre, in dem es zu einem Konflikt aufgrund beeinträchtigter Kommunikation gekommen wäre. Im Gegenteil sehen wir, dass Hochschulen sich sehr um analog wie digital zugängliche Lehrformate bemühen, die auch geflüchteten Menschen bzw. Menschen mit Deutsch als Zweitsprache offenstehen.

Die Vielschichtigkeit der Frauen - und selbstverständlich auch der Männer - aus den entsprechenden muslimisch geprägten Staaten insbesondere in Bezug auf ihre Religionsausübung, sollte aus meiner Sicht auch Berücksichtigung in dem öffentlichen Diskurs über Flucht, Zuwanderung und Integration finden. Eine Stereotypisierung im Hinblick auf muslimische Menschen und ihrer Religionsausübung, wird dieser Unterschiedlichkeit und Individualität nicht gerecht und kann genutzt werden, politisch verkürzt und alarmistisch zu argumentieren. Vor diesem Hintergrund sollte bei Auseinandersetzungen über die Frage des Gesichtsschleiers deutlich werden, dass es sich um Einzelfälle im Hinblick auf die Interpretation der eigenen Religionsausübung handelt und hierdurch keine Herausforderung von Relevanz durch Flucht und Zuwanderung entsteht.

Die benannte Studierende mit deutschem Hintergrund hatte mit ihrem Niqāb (einem Gesichtsschleier mit Augenöffnung) bekleidet an Lehrveranstaltungen teilgenommen. Nachdem die Studierende von einem Professor gebeten wurde, den Gesichtsschleier abzunehmen, damit dieser ihr Gesicht sehen könne, und sie dies ver-

weigerte, setzte das Präsidium des CAU am 29. Januar 2019 kraft seines Hausrechtes eine Richtlinie in Kraft mit der Zielsetzung, die „Mindestvoraussetzung für die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderliche Kommunikation in Forschung, Lehre und Verwaltung“ sicherzustellen¹. Dazu gehöre „die offene Kommunikation, welche nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf Mimik und Gestik beruht“. Die Richtlinie führt weiter aus, „da ein Gesichtsschleier diese offene Kommunikation behindert, darf dieser in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, nicht getragen werden“.²

In den begleitenden „Handlungsleitlinien zum Umgang mit der Richtlinie des Präsidiums der CAU zum Tragen eines Gesichtsschleiers (arab. *niqāb*)“ wird verdeutlicht, dass diese Richtlinie sich „ausschließlich auf Gesichtsschleier“ bezieht, nicht auf ein „Kopftuch, welches das Gesicht frei lässt“ und als „zulässige religiöse Kleidung hiervon zu unterscheiden“ sei.³ Nicht angesprochen, werden andere Formen der Gesichtsverhüllung oder Gesichtsbdeckung wie ein Vollbart, Sonnenbrillen, tief ins Gesicht gezogene Caps oder Hüte oder gesichtsbedeckende Tattoos. Wir können also konstatieren, dass die Universitätsrichtlinie für das Ziel einer gewährleistetsten Kommunikation im Lehrbetrieb ausschließlich das Verbot des Tragens eines von muslimischen Frauen getragenen Niqābs als erforderlich sieht. Laut den Handlungsleitlinien sei dieses Verbot „restriktiv auszulegen“ und die Trägerinnen sind „aus der entsprechenden Lehrveranstaltung auszuschließen“. Von diesem Ausschuss ist auch die Prüfungsteilnahme betroffen „da der Gesichtsschleier eine Identifizierung der Studentin unmöglich macht“. Zuletzt soll die Bekanntgabe und Herausgabe von personenbezogenen Daten wie Notenbekanntgabe „unter Umständen verweigert werden, wenn eine eindeutige Identifizierung der Person nicht möglich ist“.⁴

Der Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion schlägt nun vor „Mitglieder der Hochschulen“, also allen schleswig-holsteinischen Studierenden sowie dem gesamten Lehrkörper, allen Mitarbeitenden in der Hochschulverwaltung sowie Universitätspräsident*innen und Kanzler*innen an schleswig-holsteinischen Hochschulen (siehe

¹ <https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/interne-regelwerke>

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

§ 13 HSG) gesetzlich zu verbieten „in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen“, also bereichsspezifisch für den gesamten universitären Raum, ihr Gesicht zu verhüllen, was auch ausländische Studierende und eingewanderte Muslim*innen betreffen könnte.

Mir ist wichtig an dieser Stelle zu verdeutlichen, dass mit dem Antrag der AfD eben nicht nur „eine gesetzliche Grundlage“ geschaffen würde, „um ein Verschleierungsverbot für den Lehr- und Prüfungsbetrieb rechtssicher [seitens der Hochschulen] erlassen zu können“, wie es in der ersten Lesung von der antragstellenden Fraktion mündlich sehr missverständlich formuliert wurde⁵. Mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Ergänzung in § 14 HSG würde vielmehr ein gesetzliches Verbot an allen schleswig-holsteinischen Hochschulen vorgeschrieben werden. Nur in nicht weiter definierten Ausnahmefällen könnte dieses Verbot demnach aufgehoben werden. Ich gehe davon aus, dass mit dem in § 23 Abs. 2 HSG beschriebenen Hausrecht der oder des Präsident*in eine landesrechtliche Grundlage für die hauseigene Zugangsregelung zu universitären Räumlichkeiten und Veranstaltungen bereits gegeben ist und im Einzelfall eine Identitätsprüfung vorgenommen werden kann. Ich würde bevorzugen, wenn gesetzlich nicht von diesem Einzelfallprinzip abgerückt würde. Ein allgemeines gesetzliches Gesichtsverhüllungsverbot im gesamten universitären Raum des Landes rechtfertigt sich aus meiner Sicht nicht mit einem oder wenigen Einzelfällen. Letztendlich wäre eine Prüfung durch das Verfassungsgericht erforderlich.

Ob ein generelles Verhüllungsverbot geeignet ist, um die Kommunikation im universitären Raum zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern, bzw. zu verhindern, dass in Einzelfällen eine nur eine eingeschränkte Kommunikation möglich ist, kann erst dann beurteilt werden, wenn evaluiert würde (z.B. in Bayern), ob durch diese Maßnahme Frauen der universitären Bildung zu liebe ihren Niqāb abnehmen oder ob Niqāb-Träger*innen schlichtweg nicht mehr studieren. Wäre letzteres der Fall, wäre das allgemeine Verbot nicht nur das härteste Mittel allen möglichen Vorgehens, sondern darüber hinaus auch noch völlig ungeeignet für den proklamierten Zweck einer verbesserten Kommunikation. Denn wenn keine Niqāb-Trägerin mehr studiert, wäre die Kommunikation mit

⁵ http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/plenum/plenprot/2019/19-053_03-19.pdf, S.4053.

dem betreffenden Personenkreis nicht mehr existent. Dies kann mit dem Ziel offener Kommunikation nicht vereinbar sein.

Verhältnismäßig ist das allgemeine Verbot wohl auch schon deshalb nicht, weil es in erster Linie ein Frauen betreffendes, also geschlechtsspezifisches, Verbot wäre. Denn ich kann mir kaum vorstellen, dass das angestrebte Verhüllungsverbot sich auch auf vollbärtige Studierende mit Brille und Cap erstrecken würde.

Laut § 3 Abs. 4 HSG gehört zu den Aufgaben aller Hochschulen die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. „Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.“ Aufgabe der Hochschulen ist es nicht, Maßnahmen zum Ausbau bestehender Nachteile zu ergreifen. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde ausschließlich Frauen betreffen und daher den Vorgaben im Landeshochschulgesetz - aus meiner Sicht- entgegenwirken.

Sollte die für den Lehrbetrieb erforderliche Kommunikation tatsächlich gestört sein durch einen Gesichtsschleier, stünden bestimmt mildere Mittel zur Verfügung, um den Dialog zu fördern und der Herausforderung einer womöglich erschwerten Kommunikation zu begegnen. Solch eine Diskussion müsste auch unter Einbeziehung der Studierendenschaft geführt werden. Sollte allerdings eine andere Motivik, wie beispielsweise Sicherheitsbedenken, hinter diesem Antrag stehen, müsste dies auch entsprechend benannt werden. In diesem Fall wäre es die Aufgabe von Polizei und ggf. Strafverfolgungsbehörden sich einzuschalten.

Mit dem Ausschluss von Personen aus Lehrveranstaltungen wird eine Kommunikation nicht gefördert. Stattdessen führt diese Maßnahme dazu, dass die Kommunikation letzten Endes komplett zum Erliegen kommt. Ein mildereres Mittel wäre also gewesen, an der Universität einen Raum zum Dialog und zur Diskussion zu schaffen - und zwar unter Beteiligung der Studierenden. Wenn Hochschulen nach § 4 Abs. 2 Ethikkommissionen für die Diskussion im Zuge der Freiheit der Forschung einberufen können, warum dann nicht auch eine Ethikkommission, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt und versucht weniger diskriminierende Lösungsansätze zu finden, als ein schlichtes Verbot?

Sollte ein Verhüllungsverbot eingesetzt werden, müssten die sich einschreibenden Studierenden im Vorfeld informiert werden. Ansonsten kann es dazu führen, dass ein Studium abgebrochen werden muss, wenn das Ablegen des Gesichtsschleiers mit dem eigenen religiösen Empfinden nicht vereinbar ist. Denn Frauen, die bereits längere Zeit studieren oder erst nach der Immatrikulation, solch eine Einschränkung aufzuerlegen steht die Härte gegenüber, dass dieser Frau damit die Chance genommen wurde, sich ggfs. an einer anderen Universität mit anderen Bedingungen einzuschreiben. Deshalb könnte eine gesetzliche Neuregelung meiner Ansicht nach auch nur für neue Studierende und auf das Folgesemester nach Inkrafttreten angewandt werden.

Für Prüfungen wäre es denkbar im Einzelfall beispielsweise um die situationsbedingte und zeitbegrenzte Abnahme der Gesichtsverhüllung in einem geschützten Raum vor einer Lehrperson zu bitten, um die Identitätsfeststellung sicherstellen zu können. Meiner Meinung nach stünden solche Lösungsinstrumente einer Hochschule, die viel Wert auf beispielsweise Barrierefreiheit legt, zur Verfügung und gut zu Gesicht.

Laut Interview im ALBRECHT⁶ vom 16. Februar 2019 äußerte die Studierende der CAU, dass ihr Tragen eines Niqābs religiös begründet sei und ihrer persönlichen Überzeugung entspräche. Da sie volljährig und religionsmündig ist, würde ein Verbot nach meinem Verständnis ihr Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Artikel 2 Abs. 1 GG) und ihr Recht auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG) verletzen. Da das Verbot in erster Linie das Recht auf ungestörte Religionsausübung von Frauen betreffen würde und somit einer Benachteiligung von Frauen islamischen Glaubens gleichkäme, die das Tragen einer Gesichtsverhüllung für ihre Religionsausübung als notwendig erachten, würde es darüber hinaus wohl gegen Artikel 3 Abs. 3 GG verstoßen. Ob das Tragen eines Niqāb in den Schutzbereich der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübung nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG fällt, können muslimische Theolog*innen und Verfassungsrechtler*innen beurteilen. Meiner persönlichen Meinung nach hängt es einzig und allein von der Frage ab, ob das Tragen einer Gesichtsverhüllung freiwillig und selbstbestimmt geschieht, ob ge-

⁶ <http://www.der-albrecht.net/ich-wuensche-mir-dass-die-uni-sich-an-das-grundgesetz-haelt/>

gen diese rechtlich in irgendeiner Form vorgegangen werden kann.

Auch wenn ich persönlich in keinem Fall werde nachvollziehen können, wovon sich eine Frau dazu veranlasst fühlen könnte ihr Gesicht und ihren Körper - also sich selbst - freiwillig zu verhüllen, und auch wenn es meiner Auffassung von einem Zusammenleben in einer freiheitlichen Demokratie und der angestrebten Gleichstellung von Frau und Mann widerspricht, respektiere ich, dass die Gesichtsverhüllung einer Frau islamischen Glaubens ihre persönliche Entscheidung und der persönlicher Ausdruck ihrer freien Religionsausübung sein *kann*.

Gleichzeitig möchte ich den Trägerinnen von Gesichtsverhüllung oder auch Vollverschleierung zu bedenken geben, dass zu einem Dialog immer zwei Seiten gehören. Ich gebe auch zu bedenken, dass die Frage einer gesellschaftlichen Duldung des Tragens von Gesichtsverhüllung immer eine Abwägung darstellt, zwischen der Anerkennung, dass dies ein Ausdruck religiöser Freiheit sein kann und der Befürchtung, dass es dabei in jedem Einzelfall aber auch um einen Ausdruck religiöser Unterdrückung von Frauen handeln kann. Wäre letzteres der Fall würde dies auch gegen Artikel 2 GG, dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung aber auch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen untergraben. Und ich möchte zu bedenken geben, dass nach meiner Kenntnis die meisten islamischen Glaubensrichtungen eine Verhüllung der Frau wohl nicht obligatorisch oder notwendig machen. Und deshalb ist der Umstand, dass es Frauen gibt, die sich bewusst zu solch einer - aus der Perspektive vieler Menschen einschneidenden und vielleicht extremen - Lebensform entscheiden, schwer nachvollziehbar und für einige auch beängstigend.

Auch auf der Seite der Niqāb-Trägerinnen sollte es eine Auseinandersetzung mit diesem Spannungsfeld geben, eine Auseinandersetzung damit, dass es auch Frauen gibt, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen werden und, dass das Tragen eines Niqābs deshalb öffentlich manchmal schwer auszuhalten ist. Das Tragen von Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum darf nicht dazu führen, dass nichtverschleierte muslimischen Frauen unter den sozialen Druck gesetzt werden, sich dieser Verschleierung anzuschließen.

Auch kann ich eine Lehrkraft verstehen, wenn diese sich damit unwohl fühlt das Gesicht ihrer Studierenden nicht sehen zu können oder dies als unhöflich empfindet. Es wäre also mindestens ein Gebot der Höflichkeit, wenn eine Niqāb- oder Burka-Trägerin sich diesen Umstand bewusst macht, im Vorfeld bei ihren Dozent*innen vorstellt und im Gespräch zeigt, dass unter der Verschleierung ein offener und kommunikativer Mensch steckt. Denn Verständnis auf beiden Seiten gehört zu einem kultursensiblen Umgang.

Diese ethischen Fragen und Abwägungen gehören in den Hörsaal. In den Hörsaal gehören Fragen, in denen um Gleichberechtigung und Freiheit gerungen wird. Diese Fragen gehören in die Schulen und in unsere Bildungseinrichtungen. Sie sollten offen und ohne Stigmatisierung, tolerant und ohne Furcht, aber durchaus ausdifferenziert, wachsam und ausführlich in der Sache und im Einzelnen diskutiert werden und diskutierbar sein. Eine Auslagerung dieser wichtigen Fragen aus dem Bildungsraum und damit aus dem öffentlichen Raum, halte ich nicht für zielführend. Religion und das Nebeneinander, ja das Miteinander unterschiedlicher Glaubensrichtungen gehören zu unserem Alltag. Dies lässt sich nicht verbieten. Und mit Verboten ändert sich im Kern nichts - außer, dass Hochschulen nicht mehr die Orte sein werden, an denen alles diskutiert werden kann, an denen alles in Frage gestellt und neu erfunden werden kann, in denen sich Menschen neu erfinden und frei entfalten können, Orte an denen Menschen aus der Sozialisierung durch ihr Elternhaus heraus kommen, mit vorher unter Umständen nicht bekannten Lebensentwürfen konfrontiert werden, neue Subkulturen kennenlernen und sich neu entscheiden oder unter Umständen auch das erste Mal selbst entscheiden können, wie sie denken und leben wollen.

Solche Diskurse und Auseinandersetzungen erlebt unsere Gesellschaft ständig. Wir müssen sie aushalten. Wir müssen aushalten auf Verbote zu verzichten, wenn diese im Gegenzug zu sehr in unsere Grundrechte eingreifen. Und genau dieser Punkt ist entscheidend und sollte im Einzelfall überprüft werden können. Wenn es Anhaltspunkte dazu gibt, dass ein Mensch dazu gezwungen wird sich zu verschleiern und dies nicht selbstbestimmt tut, wird dieser Zwang zu einer Grundrechtsverletzung. Wenn Hochschulen sich also mit der Frage auseinandersetzen, wie sie auf eine geschichts- oder vollverschleierte Studentin zugehen und das Gespräch zu ihr suchen, ist das nur folgerichtig. Die Grenze ist aber

erreicht, wenn es darum geht eine Frau dazu zu zwingen ihr religiöses Symbol gegen ihren Willen abzulegen.

Abschließend möchte ich betonen, dass es hierbei weder um die Verharmlosung noch um die „Versicherheitlichung“ der vorliegenden Frage gehen sollte. Diese in irgendeiner Form künstlich aufzuladen oder abzutun, hilft nicht weiter.

Die Kieler Situation macht deutlich, dass einzelne Lehrkräfte vor der Herausforderung einer verschleierte Studierenden im Unterricht sehr wohl stehen können. Gleichzeitig kann daraus keine allgemeine Betroffenheit aller schleswig-holsteinischen Hochschulen und Universitäten abgeleitet werden. Wir sollten uns der Frage also mit Augenmaß, Verhältnismäßigkeit und Ruhe annähern und keine übereilten und unverhältnismäßigen gesetzlichen Schritte einleiten.

Die Anhörung und Befragung so vieler Expert*innen und Institutionen zeigt, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages sich die benötigte Zeit nehmen und an der Versachlichung der Debatte interessiert sind. Das wird sicher von vielen Seiten als dienlich anerkannt. In diesem Zusammenhang möchte ich aber darauf hinweisen, dass die erste Lesung im Landtag leider in einem unglücklichen und alarmistischen thematischen Kontext geführt wurde. Dem Antrag „Extremisten entwaffnen“, folgte ein „Lagebericht zum Terrorismus in Schleswig-Holstein“, an dessen Aussprache sich dann die erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) (Drucksache 19/1290) und der Antrag zur Anhörung zum Thema Gesichtsschleier (Drucksache 19/1315) anschloss. Die Dramaturgie der Gesamtdebatte am 6. März 2019 ist im Plenarprotokoll nachvollziehbar und beschreibt die Falle in die wir im gesellschaftlichen Diskurs immer wieder tappen.

Als Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen appelliere ich an alle im Landtag sitzenden Fraktionen: die Antwort auf eine Niqāb-tragende junge Studierende im Hörsaal kann und darf kein Infrage stellen einer humane Flüchtlingspolitik in Schleswig-Holstein nach sich ziehen. Die Antwort darauf darf auch nicht sein in unserer Gesellschaft Ängste zu schüren.

Es geht um die Gewährleistung des Lehrbetriebs an den Hochschulen und um die Gewährleistung einer reibungslosen Abnahme von Prüfungen. Hochschulen sollte deshalb rechtlich die Möglichkeit eingeräumt werden, in Einzelfällen die Abnahme eines Gesichtsschleiers, beispielsweise zur Identitätsfeststellung vor einer Prüfung, regeln zu können. Ich bin überzeugt, dass unsere Hochschulen in der Lage sein werden, einen angemessenen Umgang im Einzelfall mit dieser Frage zu finden. Ein allgemeines gesetzliches Verbot ist jedoch kein geeignetes und erforderliches Mittel, um auf einen Einzelfall zu reagieren. Es ist nicht erkennbar, dass das Landeshochschulgesetz dies nicht bereits abdeckt.

Aus meiner Sicht ist es elementar eine vielschichtige und sachliche Debatte, zu dem Thema zu führen. Diese Anhörung kann sicherlich dazu beitragen. Ich bin grundsätzlich sehr zuversichtlich, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu einer ausdifferenzierten und angemessenen Entscheidung kommen werden. Bei Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt